POLSMA
STRATEGISCHES PROJEKT
PROJEKT STRATEGICZNY
Interreg
Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polska
Kofinanziert von der Europäischen Union
Dofinansowany przez Unię Europejską

VSME und neuer VS

Gegenüberstellung, Inkrafttreten und vollständige Übersicht der Datenpunkte

Praxisübersicht für kleine und mittlere Unternehmen

Kernaussage
Der neue Voluntary Standard (VS) führt den VSME-Ansatz rechtlich verankert fort. Die Basisvariante umfasst B1–B11. Die ausführliche Variante umfasst zusätzlich C1–C9, setzt das Basismodul aber zwingend voraus.

Stand: 17. November 2026

1. Kurzüberblick

Der bisherige VSME war eine freiwillige Empfehlung für nicht börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen. Der neue VS ist dessen rechtlich verankerte und punktuell verschlankte Weiterentwicklung. Die Erstellung eines Berichts bleibt für Unternehmen außerhalb der gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichtspflicht freiwillig.

Wichtig für die Anwendung
Variante A = nur Basismodul B1–B11. Variante B = Basismodul B1–B11 plus umfassendes Modul C1–C9. Das umfassende Modul kann nicht isoliert verwendet werden.

2. Zeitlicher Überblick und Inkrafttreten

Datum	Ereignis
30. Juli 2025	Annahme des VSME durch die Europäische Kommission als Empfehlung.
5. August 2025	Veröffentlichung der Empfehlung (EU) 2025/1710.
3. Juli 2026	Verabschiedung des neuen VS durch die Europäische Kommission.
21. September 2026	Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) 2026/1560 im Amtsblatt der Europäischen Union.
24. September 2026	Inkrafttreten des VS, am dritten Tag nach der Veröffentlichung. Die vorherige VSME-Empfehlung wird aufgehoben.
Ab 1. Januar 2027	Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder nach diesem Datum beginnen; praktische Wirkung des Value Chain Cap.

3. VSME und VS im Vergleich

Kriterium	VSME	Neuer VS
Rechtsstatus	Empfehlung der EU-Kommission; rechtlich unverbindlich.	Delegierte EU-Verordnung; der Standard ist rechtlich festgelegt, seine Nutzung bleibt grundsätzlich freiwillig.
Zielgruppe	Vor allem nicht börsennotierte Kleinstunternehmen und KMU bis 250 Beschäftigte.	Unternehmen außerhalb der CSRD-Berichtspflicht mit durchschnittlich höchstens 1.000 Beschäftigten.
Aufbau	Basismodul und umfassendes Modul.	Basismodul B1–B11 und umfassendes Modul C1–C9.
Wesentlichkeitsanalyse	Keine vollständige doppelte Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS.	Ebenfalls keine vollständige doppelte Wesentlichkeitsanalyse erforderlich.
Datenpunkte	Modularer freiwilliger Datensatz.	Erforderliche, bedingte, freiwillige und sektorbezogen zu erwägende Datenpunkte.
Kleinstunternehmen	Proportionaler Ansatz.	Einzelne Datenpunkte sind bei höchstens 10 Beschäftigten ausdrücklich freiwillig.
Klimadaten	Energie sowie Scope 1 und Scope 2; weitere Angaben im umfassenden Modul.	Energie sowie Scope 1 und Scope 2 in B3; Scope 3 ergänzend, insbesondere bei materieller Branchenrelevanz.
Prüfung	Keine verpflichtende externe Prüfung.	Keine verpflichtende externe Prüfung oder Assurance.
Value Chain Cap	Keine verbindliche Obergrenze für ESG-Anfragen.	Begrenzung bestimmter CSRD-bezogener Informationsanfragen an Unternehmen bis 1.000 Beschäftigte.
Leitlinien	Praktische Leitlinien eng mit dem VSME verbunden.	Leitlinien und Vorlagen werden separat von EFRAG bereitgestellt.

4. Value Chain Cap

Der Value Chain Cap ist eine der wichtigsten praktischen Neuerungen. CSRD-pflichtige Unternehmen dürfen von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette mit durchschnittlich höchstens 1.000 Beschäftigten grundsätzlich keine Nachhaltigkeitsinformationen verlangen, die über den festgelegten VS-Datenumfang hinausgehen, soweit die Anfrage der eigenen CSRD-Berichterstattung dient.

- Die Informationsanfrage soll auf tatsächlich benötigte Daten begrenzt werden.
- Es bestehen abgestufte Anforderungen für Unternehmen mit höchstens 10 sowie mit mehr als 10 bis höchstens 1.000 Beschäftigten.
- Der Schutz gilt nicht automatisch für Datenanforderungen aus anderen EU- oder nationalen Rechtsvorschriften, Kreditprüfungen oder eigenständigen Vertragsanforderungen.

5. Basisvariante und ausführliche Variante

Aspekt	Variante A: Basis	Variante B: ausführlich
Umfang	B1–B11	B1–B11 plus C1–C9
Zweck	Kompakter, standardisierter ESG-Grundbericht.	Vertiefte Informationen für Banken, Investoren und größere Unternehmenskunden.
Strategie und Geschäftsmodell	Nur grundlegende Unternehmens- und Maßnahmenangaben.	Zusätzliche Angaben zu Geschäftsmodell, Märkten, Beziehungen, Zielen und Verantwortlichkeiten.
Klimainformationen	Energie, Scope 1, Scope 2.	Zusätzlich Klimaziele, Transformationsplan, Klimarisiken und ggf. Scope 3.
Soziale Angaben	Beschäftigte, Arbeitsschutz, Vergütung, Tarifbindung und Weiterbildung.	Zusätzlich Fluktuation, Menschenrechtsrichtlinien und bestätigte Vorfälle.
Governance	Korruptions- und Bestechungsfälle.	Zusätzlich kritische Umsatzarten und Geschlechterdiversität im Leitungsorgan.
Typische Nutzung	Erste strukturierte Berichterstattung und grundlegende Kundenanfragen.	Finanzierung, Lieferkettenanforderungen und strategische Nachhaltigkeitssteuerung.

6. Datenpunkte der Basisvariante B1–B11

Code	Thema	Zu berichtende Daten
B1	Grundlage der Erstellung	Gewählte Variante A oder B; Konformitätserklärung; Einzel- oder Konzernbericht; einbezogene Tochterunternehmen; Rechtsform; NACE-Code; Bilanzsumme; Umsatz; Beschäftigtenzahl/FTE; Haupttätigkeitsland; wesentliche Standorte; ggf. Nachhaltigkeitszertifikate und Labels.
B2	Praktiken, Richtlinien und zukünftige Initiativen	Bestehende Nachhaltigkeitspraktiken; Umwelt-, Sozial- und Governance-Richtlinien; geplante Initiativen; Ziele zur Umsetzung und Überwachung.
B3	Energie und Treibhausgase	Gesamtenergieverbrauch in MWh; wenn verfügbar Aufteilung nach erneuerbar/nicht erneuerbar, Strom und Brennstoffen; Scope-1- und standortbasierte Scope-2-Emissionen in t CO_2e. Für Unternehmen bis 10 Beschäftigte freiwillig.
B4	Verschmutzung	Meldepflichtige oder freiwillig über Umweltmanagementsysteme erfasste Emissionen in Luft, Wasser und Boden; alternativ Verweis auf öffentlich verfügbare Angaben.
B5	Biodiversität	Standorte in oder nahe biodiversitätssensibler Gebiete sowie Name des betreffenden Gebiets, wenn zutreffend.
B6	Wasser	Gesamte Wasserentnahme; bei erheblich wasserverbrauchenden Produktionsprozessen Wasserverbrauch; ggf. Verbrauch in Wasserstressgebieten. Für Unternehmen bis 10 Beschäftigte freiwillig.
B7	Ressourcen, Kreislaufwirtschaft und Abfall	Anwendung von Kreislaufprinzipien; gesamte Abfallmasse nach gefährlich/nicht gefährlich; Recycling- bzw. Wiederverwendungsanteil; bei materialintensiven Branchen relevante jährliche Materialströme. Mehrere Angaben sind bei bis zu 10 Beschäftigten freiwillig.
B8	Beschäftigte	Anzahl oder FTE nach befristet/unbefristet, Geschlecht und bei Tätigkeit in mehreren Ländern nach Land des Arbeitsvertrags.
B9	Arbeitsschutz	Anzahl und Rate meldepflichtiger Arbeitsunfälle; Todesfälle aus Arbeitsunfällen und, soweit rechtlich zulässig, aus meldepflichtigen arbeitsbedingten Erkrankungen.
B10	Vergütung, Tarifbindung und Weiterbildung	Einhaltung des gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohns; Gender Pay Gap nur bei bestehender gesetzlicher Berichtspflicht; Anteil tarifgebundener Beschäftigter; durchschnittliche Weiterbildungsstunden pro Beschäftigtem.
B11	Korruption und Bestechung	Anzahl einschlägiger Verurteilungen und Gesamthöhe der Geldbußen, sofern im Berichtszeitraum vorhanden.

7. Zusätzliche Datenpunkte der ausführlichen Variante C1–C9

Code	Thema	Zusätzliche Daten
C1	Geschäftsmodell und Strategie	Wesentliche Produkte und Dienstleistungen; relevante Märkte und Länder; wesentliche Geschäftsbeziehungen, Lieferanten, Kunden und Vertriebskanäle; Nachhaltigkeitsbezug der Strategie. Bei bis zu 10 Beschäftigten freiwillig.
C2	Vertiefte Maßnahmen und Richtlinien	Beschreibung der in B2 genannten Praktiken, Richtlinien, Initiativen und Ziele; Einbindung von Lieferanten oder Kunden; optional verantwortliche Person oder verantwortliches Organ auf höchster Ebene.
C3	THG-Reduktionsziele und Klimatransformation	Falls Ziele bestehen: Zieljahr und Zielwert, Basisjahr und Ausgangswert, Einheit, erfasste Scopes sowie Hauptmaßnahmen. Für klimawirksame Sektoren Angaben zum Transformationsplan oder zur geplanten Einführung.
C4	Klimarisiken	Identifizierte physische und transitorische Klimarisiken; Exposition und Anfälligkeit von Vermögenswerten, Tätigkeiten und Wertschöpfungskette; Zeithorizont; Anpassungsmaßnahmen; optional finanzielle Risikoeinstufung hoch/mittel/niedrig.
C5	Erweiterte Beschäftigtenangaben	Fluktuationsrate; optional Verhältnis Frauen/Männer im Management; optional ausschließlich tätige Selbstständige sowie Leih- und Zeitarbeitskräfte.
C6	Menschenrechtsrichtlinien und Prozesse	Vorhandensein eines Verhaltenskodex oder einer Menschenrechtsrichtlinie; Abdeckung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung, Unfallprävention und weiteren Themen; Beschwerdemechanismus.
C7	Menschenrechtsvorfälle	Bestätigte Vorfälle zu Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung oder anderen Themen; optional Abhilfemaßnahmen; bekannte bestätigte Vorfälle in der Wertschöpfungskette, bei betroffenen Gemeinschaften, Verbrauchern oder Endnutzern.
C8	Umsätze aus bestimmten Tätigkeiten	Wenn einschlägig: Umsätze aus verbotenen Waffen, Tabakanbau/-produktion, fossilen Brennstoffen mit Aufteilung Kohle/Öl/Gas sowie bestimmter Chemikalienproduktion.
C9	Geschlechterdiversität im Leitungsorgan	Geschlechterverhältnis bzw. Diversitätskennzahl des Leitungs- oder Governance-Organs, sofern ein solches Organ besteht.

8. Ergänzende Scope-3-Angaben

Scope-3-Emissionen sind nicht automatisch Bestandteil des verpflichtend anzuwendenden B3-Grundumfangs. Sie können jedoch als zusätzliche sektor- oder unternehmensspezifische Information wesentlich sein, insbesondere in Produktion, Agrar- und Lebensmittelwirtschaft, Bau und Verpackung.

- Bei freiwilliger Berichterstattung sind die relevanten Kategorien aus den 15 Scope-3-Kategorien des GHG Protocol zu betrachten.
- Berichtet werden sollten nur die für das Unternehmen bzw. die Branche wesentlichen Kategorien.
- Scope-3-Ziele werden in C3 angegeben, wenn entsprechende Ziele festgelegt wurden.

9. Praktische Anwendung und Empfehlung

Wann Variante A sinnvoll ist

- Erstmalige strukturierte ESG-Datenerhebung.
- Kleineres Unternehmen mit begrenzten personellen Ressourcen.
- Grundlegende Anfragen von Kunden oder Geschäftspartnern.
- Noch keine ausgereifte Klimastrategie oder systematische Risikoanalyse.

Wann Variante B sinnvoll ist

- Regelmäßige ESG-Fragebögen größerer Kunden.
- Kredit-, Investitions- oder Fördergespräche mit erhöhtem Datenbedarf.
- Einbindung in die Lieferkette eines CSRD-pflichtigen Unternehmens.
- Vorhandene CO_2-Bilanz, Klimaziele oder Transformationsmaßnahmen.
- Strategische ESG-Steuerung und Vorbereitung auf künftige Anforderungen.

Praxisempfehlung
Für die meisten KMU ist Variante A ein sinnvoller Einstieg. Unternehmen mit Finanzierungsbedarf, intensiven Lieferkettenanforderungen oder eigener Klimastrategie sollten Variante B prüfen. Vorhandene VSME-Daten können weitgehend übernommen und über ein Mapping an die neuen VS-Datenpunkte angepasst werden.

10. Umstellungscheckliste VSME → VS

Schritt	Aufgabe	Ergebnis
1	Berichtsgrenze festlegen	Einzelunternehmen oder konsolidiert; Standorte und Tochterunternehmen bestimmen.
2	Variante wählen	Variante A oder B anhand von Kunden-, Banken- und Steuerungsanforderungen auswählen.
3	Bestehende Daten zuordnen	Vorhandene VSME-Daten auf B1–B11 und ggf. C1–C9 abbilden.
4	Lücken analysieren	Fehlende Daten, Zuständigkeiten, Systeme und Nachweise identifizieren.
5	Kleinstunternehmenserleichterungen prüfen	Bei höchstens 10 Beschäftigten freiwillige Datenpunkte kennzeichnen.
6	„Falls zutreffend“ dokumentieren	Nicht anwendbare Angaben nachvollziehbar abgrenzen.
7	Vorjahresvergleich vorbereiten	Ab dem zweiten Berichtsjahr Vergleichsinformationen bereitstellen.
8	Freigabe und Veröffentlichung	Verantwortlichkeit, interne Plausibilisierung und Empfängerkreis festlegen.

11. Rechts- und Quellenhinweise

Maßgebliche Rechtsgrundlage ist die Delegierte Verordnung (EU) 2026/1560 mit dem freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtsstandard. Für die praktische Auslegung sind außerdem die von EFRAG bereitgestellten Leitlinien und Vorlagen relevant.

- EU-Kommission: Empfehlung (EU) 2025/1710 zum VSME, veröffentlicht am 5. August 2025.
- Delegierte Verordnung (EU) 2026/1560, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 21. September 2026.
- EUR-Lex: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2026/1560/oj
- EFRAG: Anwendungshinweise und digitale Vorlagen zum freiwilligen Standard.
- GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard sowie Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard.

Hinweis: Diese Übersicht dient der praktischen Orientierung und ersetzt keine rechtliche oder prüferische Einzelfallberatung. Bei formaler VS-Konformität ist stets der Wortlaut der jeweils geltenden EU-Verordnung maßgeblich.